

## Fallgeschichte

Drei Kinder im Alter von einem bis fünf Jahren lebten mit ihren Eltern am Stadtrand einer österreichischen Landeshauptstadt. Nachbarinnen und Nachbarn meldeten wiederholt der Polizei sowie der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe, dass die Eltern häufig lautstark stritten, die Kinder ungepflegt wirkten und oft weinten.

In den folgenden Monaten häuften sich Meldungen aus dem Kindergarten und später aus der Volksschule. Die Kinder fielen durch mangelnde Körperpflege, soziale Auffälligkeiten auf und es gab Hinweise, dass die Kinder körperlich bestraft und emotional misshandelt würden.

Die Kinder- und Jugendhilfe leitete daraufhin eine Gefährdungsabklärung ein und führte Hausbesuche durch. Dabei wurden erhebliche Mängel in den Wohnverhältnissen und allgemein verwahrloste Lebensbedingungen festgestellt. Die Behörde bot den Eltern sozialpädagogische Familienhilfe sowie weitere Unterstützungsleistungen an und beobachtete die Situation fortlaufend.

Trotz dieser Maßnahmen verbesserten sich die Verhältnisse nur geringfügig. Die Kinder zeigten zunehmend psychische Belastungsreaktionen und entwickelten Verhaltensauffälligkeiten. In den folgenden Jahren fanden wiederholt Hilfeplangespräche unter Beteiligung der Eltern, der Kinder- und Jugendhilfe, psychologischer Fachkräfte, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie weiterer Betreuungspersonen statt.

Da weiterhin Anhaltspunkte für eine erhebliche Kindeswohlgefährdung bestanden, wurden die Kinder zeitweise im Rahmen einer Krisenunterbringung außerhalb der Familie betreut. Nach einer Rückkehr in den elterlichen Haushalt verschärften sich die familiären Probleme erneut. Die Eltern ließen sich scheiden. Die Mutter erklärte gegenüber der Kinder- und Jugendhilfe, dass sie mit der Betreuung überfordert sei und befürchte, die Kinder zu schlagen, wenn diese weiterhin bei ihr leben würden. Daraufhin beantragte die Kinder- und Jugendhilfe beim zuständigen Bezirksgericht Maßnahmen zum Schutz der Kinder. Das Gericht kam nach Durchführung eines Verfahrens unter Einholung fachlicher Gutachten zum Ergebnis, dass das Kindeswohl erheblich gefährdet sei. Es entzog der Mutter wesentliche Teile der Obsorge und ordnete die dauerhafte Unterbringung der Kinder bei Pflegeeltern an.

Eine klinische Psychologin bezeichnete die von den Kindern erlebten Zustände als „außerordentlich schwerwiegenden Fall von Vernachlässigung und emotionalem Missbrauch“ und erklärte, dies sei einer der gravierendsten Fälle gewesen, mit denen sie in ihrer beruflichen Tätigkeit konfrontiert worden sei.

Nachdem die Kinder volljährig geworden waren, erhoben sie mit Unterstützung von Rechtsanwältinnen eine Klage gegen den zuständigen Rechtsträger. Sie machten geltend, dass die Kinder- und Jugendhilfe trotz zahlreicher Hinweise auf Misshandlung und Vernachlässigung nicht rechtzeitig und ausreichend eingeschritten sei. Die KlägerInnen verlangten Schadenersatz und Schmerzensgeld nach den Bestimmungen des österreichischen Amtshaftungsrechts.

Das zuständige Gericht prüfte, ob Organe der Kinder- und Jugendhilfe ihre gesetzlichen Pflichten schuldhaft verletzt hatten und ob zwischen einem allfälligen Fehlverhalten der Behörden und den eingetretenen psychischen Schäden ein ursächlicher Zusammenhang bestand.

Nachdem die Klage in letzter Instanz abgewiesen worden war, überlegen die Betroffenen eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie argumentierten, dass Österreich seine positiven Verpflichtungen zum Schutz von Kindern vor Misshandlung und Vernachlässigung verletzt habe.